

Urteilsbesprechung Snus

Das BGer erklärt Art. 5 TabV für verfassungs- und gesetzeswidrig

Autoren/Autorinnen: Andrea Caroni / Silvan von Burg

Beitragsart: Urteilsbesprechungen

Rechtsgebiete: Gesundheitsrecht, Heilmittel, Medizinprodukte, Lebensmittel, Handelsrecht

Zitervorschlag: Andrea Caroni / Silvan von Burg, Urteilsbesprechung Snus, in: Jusletter 28. Oktober 2019

Mit Urteil 2C_718/2018 vom 27. Mai 2019 hat das Bundesgericht schweizweit für Aufsehen gesorgt. Es hat – kurz gesagt – das Tabakprodukt «Snus» legalisiert. Dabei hat es festgehalten, dass Art. 5 der bundesrätlichen Tabakverordnung (TabV) nicht nur die Grenzen des Lebensmittelgesetzes (LMG) überschreitet, sondern sogar willkürlich und damit verfassungswidrig ist, da es das weniger gefährliche Produkt Snus strenger reguliert als die gefährlicheren Zigaretten. Bei seiner Beurteilung sah sich das Bundesgericht insbesondere nicht durch das Anwendungsgebot von Art. 190 BV eingeschränkt.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

II. Ausgangslage

III. Konkrete Normenkontrolle

1. Art. 5 TabV hat keine genügende formellgesetzliche Grundlage

2. Art. 5 TabV ist willkürlich

3. Fazit

IV. Weitere bemerkenswerte Erkenntnisse

1. Seltener Fall einer willkürlichen Verordnung

2. Denkbare Gründe für ein Verbot weniger schädlicher Stoffe

3. Anwendungsbereich von Art. 5 TabV bleibt ungeprüft

4. Grenzen der Berücksichtigung von internationalem Recht

V. Schlusswort

I. Einleitung

[1] Mit Urteil 2C_718/2018 vom 27. Mai 2019 hat das Bundesgericht schweizweit für Aufsehen gesorgt. Es hat – kurz gesagt – das Tabakprodukt «Snus» legalisiert. Dieses Urteil ist nicht nur von gesellschaftlichem und politischem Interesse. Es enthält überdies rechtliche Ausführungen von erheblicher Relevanz. Die vorliegende Urteilsbesprechung will die Besonderheiten des Entscheids näher beleuchten. Dazu wird zuerst kurz auf den Sachverhalt und das Urteil im

Allgemeinen eingegangen. Danach werden entscheidrelevante Erwägungen, insbesondere das Anwendungsgebot von Art. 190 [BV](#), vertieft betrachtet.

II. Ausgangslage

[2] Ein Ostschweizer Unternehmen (nachfolgend «Beschwerdeführerin»), das im Tabakhandel tätig ist, wollte im Jahr 2016 rund 250 kg «Odens Kautabak 10 Extreme White» aus Schweden in die Schweiz einführen.

[3] Dabei handelt es sich umgangssprachlich um «Snus». Unter Snus wird ein Tabakprodukt zum oralen Konsum verstanden, wobei es sich weder um Kau- noch um Lutschtabak handelt. Snus besteht aus geriebenem oder gemahlenem Tabak, versetzt mit Wasser und Aromastoffen. Konsumiert wird Snus, indem es direkt oder abgepackt in porösen Portionenbeuteln (so auch beim streitgegenständlichen Produkt) unter die Ober- oder Unterlippe geschoben wird.¹ Durch das Vermischen des Produkts mit Speichel wird Nikotin und Tabakgeschmack freigesetzt. Nach kurzer bis mittlerer Dauer wird die Portion wieder entfernt. Snus hat in Skandinavien eine lange Tradition, ist aber auch in der Schweiz bekannt und beliebt.

[4] Im Jahr 1995 wurde die gewerbsmässige Einfuhr von Snus in die Schweiz durch Art. 5 der Tabakverordnung ([SR 817.06](#); [TabV](#)) verboten. Art. 5 [TabV](#) lautet wie folgt:

¹ Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch dürfen weder eingeführt noch abgegeben werden.

² Als Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch gelten Erzeugnisse in Form eines Pulvers oder reines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln oder in anderer Form. Ausgenommen sind Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind.

[5] Nach kantonalen Unstimmigkeiten im Vollzug erliess das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sodann am 23. August 2016 eine Weisung, womit Snus explizit verboten wurde (nachfolgend «BAG-Weisung»²). Die BAG-Weisung konkretisierte das Verbot mit Hinweisen auf die Konsumationsweise, Konsistenz und Beschaffenheit des Produkts. Die Formulierungen der BAG-Weisung liessen aber bei genauerer Betrachtung keine oder nur eine höchst verschwommene Unterscheidung zwischen einzelnen Produkten zu. So wurde im Ergebnis Snus, das als Pulver oder Granulat und abgepackt in Portionenbeuteln angeboten wird, verboten (vgl. Ziff. 1.1. der Weisung). Hingegen waren Tabakerzeugnisse von lehmartiger Konsistenz, genannt «Lutschtabak», erlaubt. Problematisch dabei war, dass auch Produkte, die unter die letztgenannte, erlaubte Kategorie fielen, als Snus auf dem Markt waren beziehungsweise von Konsumenten als Snus verwendet wurden. Keinerlei Antwort gab die BAG-Weisung sodann auf die Frage, weshalb sie klar schädliche Zigaretten zulässt, das weniger schädlichere Snus jedoch nicht.

[6] Mit Verfügung vom 16. September 2016 wies das Zollinspektorat Basel St. Jakob die zu importierende Ware der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 5 [TabV](#) und die BAG-Weisung zurück und entzog einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung.

[7] Die Beschwerdeführerin erhob gegen diesen Entscheid der eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) Einsprache. Nach negativem Einspracheentscheid gelangte die Beschwerdeführerin an das Bundesverwaltungsgericht (BVGer), welches den Entscheid der Vorinstanz schützte, und schliesslich an das Bundesgericht.

III. Konkrete Normenkontrolle

1. Art. 5 TabV hat keine genügende formellgesetzliche Grundlage

[8] Da es sich beim Einfuhrverbot eines Produkts klarerweise um einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit handelt, war vor den Instanzen streitig, ob ein solcher Grundrechtseingriff zulässig ist. Als ersten Schritt der konkreten Normenkontrolle prüfte das Bundesgericht, ob für das Verbot – und somit für Art. 5 TabV – eine genügende gesetzliche Grundlage bestand.

[9] Art. 8 aLMG³ (die Streitsache war nach dem bis Ende 2016 gültigen Lebensmittelgesetz zu beurteilen) erteilte dem Bundesrat die Kompetenz, die zulässigen Arten von Lebensmitteln festzulegen und die entsprechenden Anforderungen zu regeln (Abs. 1). Das Bundesgericht liess dabei das Argument der Beschwerdeführerin, dass in dieser Bestimmung *keine explizite Verbotskompetenz* zu erblicken sei, nicht gelten. Es hielt fest: *«Wenn nach dem Wortlaut dieser Bestimmung der Bundesrat die zulässigen Arten von Lebensmitteln festlegt, dann ist damit auch impliziert, dass die nicht als zulässig festgelegten Lebensmittel unzulässig sind»* (vgl. E. 4.2).

[10] Dieser e-contrario-Schluss des Bundesgerichts ist zwar im vorliegenden Fall nachvollziehbar. Trotzdem ist er nach Ansicht der Verfasser nicht gänzlich unbedeutend. Vor dem Hintergrund der grundsätzlich hohen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage bei Grundrechtseingriffen ist ein solcher Schluss nicht selbstverständlich und kann Auswirkungen bei künftigen Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Erfordernis des Rechtssatzes haben.

[11] Art. 13 aLMG⁴ legte sodann den Grundsatz fest, dass Genussmittel – im Unterschied zu Nahrungsmitteln – die Gesundheit gefährden dürfen, jedoch nicht in unmittelbarer oder unerwarteter Weise (Abs. 2). Da nun Snus zwar unbestrittenermassen gesundheitsschädlich ist, jedoch keine unmittelbare oder unerwartete Schädigung nach sich zieht, erfüllte das Produkt die Zulassungsanforderungen nach Art. 13 Abs. 2 aLMG (E. 4.6.). Das Verbot von Art. 5 TabV stand gemäss Bundesgericht damit in direktem Widerspruch zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen des aLMG und war damit gesetzeswidrig.

[12] Im Ergebnis kam das Bundesgericht zum Schluss, dass eine bundesrätliche Verordnung gestützt auf Art. 8 aLMG grundsätzlich auch Verbote enthalten durfte. Dabei wären allerdings sämtliche Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu beachten, insbesondere auch Art. 13 aLMG. Da dies im Falle von Art. 5 TabV nicht geschehen ist, stellte das aLMG keine genügende gesetzliche Grundlage dar, um das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit mittels Einfuhrbestimmungen für Snus einzuschränken.

2. Art. 5 TabV ist willkürlich

[13] Wohl der bedeutendste Punkt der bundesgerichtlichen Erwägungen dreht sich um das Anwendungsgebot nach Art. 190 BV und dessen Beachtung bei der gerichtlichen Prüfung von bundesrätlichen Verordnungen im Rahmen der konkreten Normenkontrolle.

[14] Das Bundesverwaltungsgericht als Vorinstanz vertrat den Standpunkt, dass dem Bundesrat beim Erlass seiner auf das LMG gestützten Verordnungen ein sehr weiter Ermessensspielraum zukomme, was dazu führe, dass die TabV dem Anwendungsgebot nach Art. 190 BV unterliege. Somit sei die TabV für das Bundesverwaltungsgericht und andere Behörden ohnehin verbindlich und eine Prüfung eines allfälligen Verstosses gegen die Wirtschaftsfreiheit somit obsolet.

[15] Dem widersprach das Bundesgericht in aller Deutlichkeit. Sogar wenn eine Verordnung gesetzmässig ist (was hier nicht der Fall war, s.o. Ziff. III.1), so prüft das Bundesgericht als zweiten Schritt der konkreten Normenkontrolle, ob die Verordnung auch verfassungsmässig ist. Dabei ist der Entscheid des Gesetzgebers, dem Bundesrat einen Ermessensspielraum einzuräumen, nach Art. 190 BV zwar durchaus verbindlich. Dieser Ermessensspielraum bedeutet aber keinen Freipass für den Verordnungsgeber, sondern schliesst nur aus, dass das Bundesgericht die Zweckmässigkeit der Verordnung hinterfragt. Im Übrigen sind auch die aufgrund des Ermessensspielraums erlassenen bundesrätlichen Verordnungen grundsätzlich uneingeschränkt auf ihre Verfassungskonformität zu prüfen. Ausnahmsweise trifft dies dann nicht zu, wenn das Gesetz den Bundesrat ausdrücklich ermächtigt, von der Verfassung abzuweichen, was vorliegend aber nicht der Fall war (E. 4.3. f.).

[16] Das Bundesgericht prüfte die Verfassungsmässigkeit von Art. 5 TabV, indem es das Snus-Verbot einer Willkürprüfung unterzog. Als Ausgangspunkt hierfür diente wiederum Art. 13 aLMG und die darin geregelten Anforderungen an Genussmittel. Konkret befasste sich das Bundesgericht mit der Argumentation der Vorinstanzen, dass die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Produkts im Ermessen des Bundesrates liege und dieser demnach ein als gefährlich eingestuftes Produkt verbieten dürfe. Die Gerichte seien nicht befugt, dieses Ermessen zu prüfen. Das Bundesgericht differenziert diesbezüglich, dass die *Beurteilung des Gefährdungspotenzials* eines Produkts durchaus eine Sachverhaltsfrage ist, welche vom Bundesverwaltungsgericht überprüft werden kann. Nur die Frage der *Zulässigkeit der Gefährdung* ist Rechtsfrage und – weil das Gesetz keine Regel definiert – Ermessensfrage (E. 4.7.).

[17] Im Hinblick auf die Sachverhaltsfrage – also der Beurteilung des Gefährdungspotenzials – widmete sich das Bundesgericht dem Vergleich der Schädlichkeit von Snus und anderen Tabakprodukten. Im Vordergrund standen herkömmliche Zigaretten als Vergleichsprodukt. Bemerkenswert ist hierbei, dass sogar die EZV in ihrer Vernehmlassung einräumte, dass der Konsum von Snus weniger gefährlich sei als das Rauchen von Zigaretten (E. 4.8.). In Verbindung mit dem Vorgenannten ergab sich somit, dass die Vorinstanz die Gefährlichkeit von Snus prüfen durfte, dabei zum Schluss kam, es sei weniger gefährlich als Zigaretten, sie jedoch das Verbot trotzdem aufrecht hielt. Dazu folgert das Bundesgericht: «*Ein Produkt zu verbieten, wenn daneben bei gleicher gesetzlicher Grundlage andere, gefährlichere Produkte nicht verboten sind, ist willkürlich und verletzt Art. 9 BV, solange dies nicht mit sachlichen Gründen*

gerechtfertigt ist» (E. 4.8.). Da die beiden Tabakprodukte als Genussmittel jedoch grundsätzlich substituierbar sind, sah das Bundesgericht keine sachlichen Gründe⁵ für ein solches Verbot. Das Urteil «Willkür» blieb damit bestehen.

3. Fazit

[18] Insgesamt hat das Bundesgericht in der hier diskutierten Entscheidung keine Praxisänderung betreffend das Anwendungsgebot nach Art. 190 BV eingeführt. Die ausgeführten Grundsätze hat es in verschiedenen Urteilen wiedergegeben (Hinweise in E. 4.3.). Allerdings verdeutlichte das höchste Gericht auf nachvollziehbare Weise die Anwendung besagter Grundsätze in Bezug auf bundesrätliche Verordnungen. Dass diese Anwendungsfälle bislang Mühe bereiteten, zeigt sich beispielhaft dadurch, dass im vorliegenden Fall offenbar selbst das Bundesverwaltungsgericht das Anwendungsgebot von Art. 190 BV «falsch verstanden» hat (vgl. E. 4.3.).

[19] Zusammenfassend können dem Snus-Urteil folgende, praxisrelevante Leitsätze entnommen werden:

- Eine durch Verordnung erlassene Grundrechtseinschränkung muss über eine *gesetzliche Grundlage* verfügen und darf nicht im Widerspruch zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes stehen (E. 3.3., 4.4. ff.).
- Der gesetzgeberische Entscheid, dem Bundesrat einen weiten Ermessens- bzw. Gestaltungsspielraum einzuräumen, ist für das Bundesgericht im Sinne von Art. 190 BV *verbindlich* (E. 3.3; 4.3). Dies hat jedoch nur zur Folge, dass die *Zweckmässigkeit* des Verordnungsinhalts vom Bundesgericht nicht geprüft wird (E. 4.3).
- Verordnungen des Bundesrates unterliegen nicht dem Anwendungsgebot nach Art. 190 BV, sondern sind grundsätzlich uneingeschränkt auf ihre *Verfassungskonformität* zu überprüfen (E. 4.3).
- Verordnungen des Bundesrates können ausnahmsweise *nicht* auf ihre Verfassungskonformität geprüft werden, wenn das Gesetz den Bundesrat *ausdrücklich ermächtigt*, von der Verfassung abzuweichen (E. 4.3). Dabei beinhaltet die Einräumung eines weiten Ermessensspielraums keine Ermächtigung, vom Gesetz abzuweichen (E. 4.4).

IV. Weitere bemerkenswerte Erkenntnisse

[20] Nebst der Überprüfbarkeit von bundesrätlichen Verordnungen als Hauptthematik des Entscheids finden sich darin weitere erwähnenswerte Erwägungen. Diese werden nachfolgend kurz beleuchtet.

1. Seltener Fall einer willkürlichen Verordnung

[21] Es kommt nicht allzu häufig vor, dass das Bundesgericht eine streitgegenständliche Verordnung einer konkreten Normenkontrolle unterzieht. Dass es dabei dann tatsächlich einen Verstoss gegen die Bundesverfassung feststellt, ist höchst selten.⁶ Nur zwei der vom Bundesgericht im Snus-Urteil selbst zitierten Entscheide prüften überhaupt die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung eingehend,⁷ wobei in beiden Fällen kein Verstoss

dagegen festgestellt wurde.⁸ So gesehen ist die Feststellung, dass Art. 5 TabV willkürlich ist, isoliert betrachtet bereits bemerkenswert.

2. Denkbare Gründe für ein Verbot weniger schädlicher Stoffe

[22] Gemäss dem Bundesgericht ist das Verbot eines Produkts willkürlich, wenn daneben bei gleicher gesetzlicher Grundlage andere, gefährlichere Produkte nicht verboten sind, solange dies nicht mit sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Als denkbaren sachlichen Grund, das schädlichere Produkt dem weniger schädlichen vorzuziehen, nannte das Bundesgericht dessen höheren Nutzen für den Konsumenten. Ein solcher wäre bspw. bei Heilmitteln zu erwägen, vorliegend aber klarerweise nicht (E. 4.8.).

[23] Als weiteren Grund für die Zulässigkeit des verhältnismässig schädlicheren Produkts nannte das Gericht den Schutz von Treu und Glauben und die Rechtssicherheit. Dies jedoch nur im Sinne einer Übergangsfrist, bis das Verbot dieses Produkts umgesetzt würde. Auch zu einer solchen Vorgehensweise gab das Snus-Verbot keinen Anlass, wurde doch Snus auf unbegrenzte Zeit verboten, während Zigaretten auf unbegrenzte Zeit erlaubt blieben (E. 4.8.).

3. Anwendungsbereich von Art. 5 TabV bleibt ungeprüft

[24] Wie gezeigt stellten Art. 5 TabV und die entsprechende BAG-Weisung auf die Anwendung oder Konsumationsart des Tabaks ab (oral), aber auch auf die Beschaffenheit des Tabaks (Pulver, Granulat). In der Beschwerdeschrift hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass das importierte Snus-Produkt gar nicht vom Geltungsbereich der Tabakverordnung erfasst sei. Dies mit der aus Sicht der Verfasser begründeten Argumentation, dass sich das streitgegenständliche Produkt im Hinblick auf dessen Konsistenz nicht vom zulässigen «lehmartigen» Lutschtabak unterscheiden würde.

[25] In Erwägung 2.5. hielt das Bundesgericht fest, dass der Anwendungsbereich von Art. 5 TabV nicht geprüft werden muss, wenn sich die Bestimmung als verfassungswidrig erweist – was wie gezeigt der Fall ist. Die inhaltliche Auseinandersetzung des Bundesgerichts mit der Tabakverordnung und der BAG-Weisung wäre sicherlich interessant gewesen. Insbesondere hätte sich gezeigt, ob die Willkür des Verbots nicht nur im Vergleich der beiden Genussmittel Snus und Zigaretten begründet läge, sondern auch im Vergleich von gemäss der BAG-Weisung zulässigen Snus-Varianten mit unzulässigen.

4. Grenzen der Berücksichtigung von internationalem Recht

[26] Durch alle Instanzen zog sich die Argumentation seitens EZV und BVGer, dass der Bundesrat beim Verbot der Gesetzgebung der EU gefolgt sei. Dies wurde von den Vorinstanzen mit Art. 38 aLMG⁹ begründet, wonach der Bundesrat beim Erlass seiner Bestimmungen internationale Empfehlungen und Aussenhandelsbeziehungen zu berücksichtigen habe. Da Snus in der EU überwiegend (wenn mit Blick auf Schweden auch nicht ausnahmslos) verboten sei, habe die Schweiz diesem Beispiel zu folgen (E. 4.9.).

[27] Diese Rechtsauffassung der EZV und des BVGer ist ziemlich brisant. Gerade mit Blick auf die laufende Diskussion zu einem Rahmenabkommen mit der EU bereiten schon die rechtlichen Pflichten zum Nachvollzug europäischen Rechts bisweilen Kopfschmerzen. Einen grossen Schritt weiter ginge die Idee, auch in Bereichen ohne jegliche internationale Rechtsverpflichtung aus der Schweizer Rechtsordnung eine rechtliche Pflicht zur Übernahme gemeinschaftsrechtlicher Verbote abzuleiten.

[28] Glücklicherweise hat das Bundesgericht eine solche Pflicht klar verworfen. Insbesondere führte das Bundesgericht aus, dass keine Handelshemmnisse geschaffen werden, indem im Ausland verbotene Produkte in der Schweiz zugelassen werden (E. 4.9.2.). Klärend hält es sodann fest, dass die bundesrätliche Pflicht zur Beachtung internationaler Empfehlungen gemäss Art. 38 Abs. 1 aLMG allenfalls die Berücksichtigung der zu beachtenden Normen bei der Auslegung des aLMG rechtfertigt, aber keine Abweichung von gesetzlichen Bestimmungen erlaubt (E. 4.9.3.). Die Zulässigkeit von Snus gemäss aLMG wird folglich nicht durch eine Pflicht zur internationalen Angleichung umgestossen. Diese Erwägung ist vor allem dahingehend beruhigend, dass eine schleichenden Angleichung an das EU-Recht durch den Erlass einzelner Gesetzesbestimmungen vergleichbar mit Art. 38 aLMG als «Hintertürchen» klar verhindert wird. Im Übrigen folgte das Bundesgericht auch dem Argument der Beschwerdeführerin, dass man für das Nicht-EU-Mitglied Schweiz kaum eine Rechtspflicht aus EU-Recht herleiten könne, die ja nicht einmal für alle EU-Mitglieder (hier: Schweden) gelte (E.4.9.3.).

V. Schlusswort

[29] Das Urteil des Bundesgerichts ist in vieler Weise erkenntnisreich: Institutionell am bedeutsamsten sind die klaren Aussagen zur bundesgerichtlichen Kognition gegenüber bundesrätlichen Verordnungen, sogar wenn der Gesetzgeber dem Bundesrat einen grossen Ermessensspielraum eingeräumt hat. Auch Art. 190 BV geht nicht von Blankochecks für den Verordnungsgeber zulasten der Verfassung aus.

[30] Erhellend ist sodann die Erwägung des Bundesgerichts, dass es willkürlich ist, eine weniger gefährliche Substanz zu verbieten, nicht aber eine gefährlichere (sofern nicht deren Nutzen überwiegt bzw. es sich nur um eine Übergangssituation handelt). Mutig ist, dass das Bundesgericht alleine aus diesem – in gewissem Sinne formalen – Grund ein Verbot für eine Substanz aufhob, obschon es inhaltlich gesehen, insbesondere aus gesundheitspolizeilicher Sicht, durchaus Gründe für ein Verbot gegeben hätte.

[31] Relevant ist weiter die Feststellung, dass alleine der Wunsch des Gesetzgebers, der Bundesrat möge sich als Verordnungsgeber am internationalen Vergleich orientieren, keine Carte Blanche bedeutet, der internationalen Angleichung alles unterzuordnen, zumindest wenn hierfür keine völkerrechtliche Pflicht besteht.

[32] Schliesslich zeigt der Fall auch auf, dass die konkrete Normenkontrolle auch gegenüber bundesrätlichen Verordnungen funktioniert. Zwar braucht es hierfür eine beschwerdewillige Partei mit langem Atem (die Ware war infolge des Prozesses 2.5 Jahre blockiert), und dennoch ist an diese justizielle Kontrolle zu denken, wenn beispielsweise über die Notwendigkeit eines Verordnungsvetos¹⁰ nachgedacht wird.

RA Dr. iur. ANDREA CARONI, MPA Harvard, ist Partner bei ME Advocat Rechtsanwälte, Herisau/Staad, und Lehrbeauftragter für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen.

RA M.A. HSG in Law SILVAN VON BURG ist Rechtsanwalt in derselben Kanzlei.

Die Autoren vertraten die obsiegende Beschwerdeführerin vor Bundesgericht.

- 1 Vgl. Botschaft zum Tabakproduktegesetz, [BBI 2019 938](#).
- 2 BAG: Weisung vom 23. August 2016, «Verbot der Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch: Auslegung von Artikel 5 TabV»
- 3 Vergleichbar mit dem heutigen Art. 7 Abs. 4 [LMG](#).
- 4 Diese Bestimmung wurde mit der Gesetzesrevision per 1. Mai 2017 aufgehoben.
- 5 Ausführlich zu den sachlichen Gründen unten, Ziff. IV.2.
- 6 Leider können keine Zahlen genannt werden; als prominentes Beispiel BGE [126 V 48](#), mit dem Art. 79 Abs. 1 ^{quater} [AHVV](#) für verfassungswidrig erklärt wurde.
- 7 BGE [143 II 87](#); BGE [127 II 91](#).
- 8 BGE [143 II 87](#), 101; BGE [127 II 91](#), 103.
- 9 Entspricht im Grundsatz dem heutigen Art. 45 LMG.
- 10 Vgl. die Debatte um die Pa.Iv. 14.422 (Einführung des Verordnungsvetos).